

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasseranlage  
- Abwassersatzung –  
der Gemeinde Wittendörp**

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBL Seite 360) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBL Seite 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBL Seite 178) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.07.2002 folgende Satzung beschlossen

<i>§ 1 Allgemeines</i> .....	<i>1</i>
<i>§ 2 Begriffsbestimmungen</i> .....	<i>2</i>
<i>§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</i> .....	<i>3</i>
<i>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes</i> .....	<i>3</i>
<i>§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes</i> .....	<i>3</i>
<i>§ 6 Anschlusszwang</i> .....	<i>6</i>
<i>§ 7 Benutzungszwang</i> .....	<i>6</i>
<i>§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</i> .....	<i>6</i>
<i>§ 9 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</i> .....	<i>6</i>
<i>§ 10 Örtliche Abwasserbeseitigung</i> .....	<i>7</i>
<i>§ 11 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben</i> .....	<i>7</i>
<i>§ 12 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</i> .....	<i>8</i>
<i>§ 13 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle</i> .....	<i>8</i>
<i>§ 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle</i> .....	<i>8</i>
<i>§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle</i> .....	<i>9</i>
<i>§ 16 Betriebsstörungen und Haftung</i> .....	<i>9</i>
<i>§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</i> .....	<i>9</i>
<i>§ 18 Anzeigepflichten</i> .....	<i>10</i>
<i>§ 19 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</i> .....	<i>11</i>
<i>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</i> .....	<i>11</i>
<i>§ 21 Anschlussbeitrag und Gebühren</i> .....	<i>12</i>
<i>§ 22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</i> .....	<i>12</i>
<i>§ 23 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</i> .....	<i>12</i>
<i>§ 24 Inkrafttreten</i> .....	<i>12</i>

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gemeinde Wittendörp obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie folgende öffentliche Abwasseranlagen:
  - (a) Fäkalschlammabfuhr aus Grundstückskläranlagen sowie Schmutzwasserabfuhr aus Sammelgruben
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde Wittendörp.

- (4) Zur Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.
- (5) Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einbringung und Behandlung in dafür geeigneten Anlagen.
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und betriebene Anlagen, wenn sich die Gemeinde Wittendörp ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

**Ziff. 1** Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser

**Ziff. 2** Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

**Ziff. 3** Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

**Ziff. 4** Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören

- ⇒ das gesamte öffentliche städtische/gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.),
- ⇒ die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- ⇒ Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Wittendörp selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde Wittendörp dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

**Ziff. 5** Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes. Schacht?

**Ziff. 6** Grundstücksabwasseranlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Sie sind nicht Bestandteil der öff. Anlage sondern Eigentum des Grundstückseigentümers

**Ziff. 7** Grundstück:

Grundstück i. S. dieser Satzung ist das Grundstück i. S. des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks i. S. des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahme, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück i. S. dieser Satzung anzusehen. (Bei nur Schmutzwasserentsorgung ist die Definition des Grundstücksbegriffs in dieser Fassung ausreichend)

## **Ziff. 8 Anschlussberechtigte:**

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulasträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 11) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziffer 5) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussberechtigte das Recht, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren und behandelt werden.

## **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dringlich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde Wittendörf auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde Wittendörf den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (5) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel u. a. wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch  
**Ziff. 1** das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,

- Ziff. 2** die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
- Ziff. 3** die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
- Ziff. 4** die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird, sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

**(2)** In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- Ziff. 1** feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices,
- Ziff. 2** Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- Ziff. 3** flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussminderungen führen,
- Ziff. 4** gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
- Ziff. 5** feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
- Ziff. 6** Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- Ziff. 7** Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
- Ziff. 8** Abwasser, welches Problemstoffe und -chemikalien enthält, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und

pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,

**Ziff. 9** Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,

**Ziff. 10** Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,

**Ziff. 11** Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung,

**Ziff. 12** flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,

**Ziff. 13** Silagesickersäfte,

**Ziff. 14** Grund-, Drain- und Kühlwasser,

**Ziff. 15** nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,

**Ziff. 16** radioaktives Abwasser.

- (3) Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittendörp erteilt wird.
- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde Wittendörp die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.
- (6) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die Grenzwerte in der Anlage 1 einzuhalten. Soweit nicht anders festgestellt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht. absetzbare Probe maßgebend. Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung, können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden. Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Abwasserverordnung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.
- (8) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Gemeinde Wittendörp im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

- (9) Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## **§ 6 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die gemeindliche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Betreiber der Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Grundstückseigentümer von der Anschlusspflicht befreit ist.
- (6) Werden an einer Straße, in die später Entwässerungseinrichtungen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

## **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Falls ein Anschlussrecht an öffentliche Abwasseranlagen nicht besteht, ist das auf den betreffenden Grundstücken anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben einzuleiten und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser der Gemeinde Wittendörp zur Abholung zu überlassen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 9 Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist sach- und fachgerecht nach den technischen Bestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - und DIN 18300 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in dem Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden, Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittendörp auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Abwasserkanal das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Gemeinde Wittendörp legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist der Gemeinde Wittendörp auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben. Aus Sandfängen, Abschnidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen dem öffentlichen Entwässerungsnetz nicht zugeleitet werden.
- (5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde Wittendörp als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (7) Aus Sandfängen, Abschnidern u. s. w. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen dem öffentlichen Entwässerungsnetz nicht zugeleitet werden. Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen. Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

## **§ 10 Örtliche Abwasserbeseitigung**

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentlichen Abwasserkanäle nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanäle hat der Anschlussberechtigte seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergl.), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

## **§ 11 Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Gruben wird wie folgt organisiert:
- (2) Der Anschlussberechtigte hat spätestens 3 Werktage vor der Abfuhr der Gruben unmittelbar bei dem vom AZV beauftragten Abfuhrunternehmen schriftlich oder mündlich die Abfuhr zu beantragen. Der Name des Unternehmers wird öffentlich bekannt gemacht oder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Anschlussberechtigten.
- (3) Die Entleerung der Kleinkläranlagen wird gemäß den in der DIN 4261 (3) bestimmten allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgenommen. Demnach sind die Kleinkläranlagen nach Bedarf, Mehrkammer-Ausfaulgruben jedoch mindestens im Abstand von weniger als 2 Jahren, Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich zu Entschlammern. Nach dieser Maßgabe erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen wie folgt:

- (4) Die Entleerung erfolgt entsprechend dem seitens des AZV vorgegebenen Abfuhrplan regelmäßig. 10 Tage vor der Abfuhr werden die Anschlussberechtigten durch den AZV, durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Anschreiben informiert. Der Abfuhrplan wird vom AZV aus öffentlich bekannt gemacht oder den Inhabern von Grundstücksabwasseranlagen zur Verfügung gestellt, sobald er beim AZV vorliegt, spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Abfuhr gemäß dem Plan. Soweit über diese Regelabfuhr hinaus eine entsprechende Bedarfsabfuhr erforderlich ist, ist dies spätestens 10 Werktagen vorher zu beantragen. Der Antrag hat gegenüber dem AZV zu erfolgen. Sowohl die Regelabfuhr als auch die Bedarfsabfuhr haben DIN-gemäß entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (5) In jedem Fall bestätigt der Anschlussberechtigte die Abfuhr nach Art und Menge durch Unterschrift.

## **§ 12 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften**

- (1) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasserkanäle geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 13 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm Lichtweite haben. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Wittendörp weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden. Dies sofern die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Außerdem ist ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, zu benennen.
- (3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise) kann ein gemeinsamer Anschlusskanal zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

## **§ 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle**

- (1) Die Lage des Anschlusskanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentliche Abwasseranlage sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor dem Straßenkanal bestimmt die Gemeinde Wittendörp. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Anschlusskanals auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der Abwasseranlage zulässig.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat den Betreiber der Abwasseranlage von allen Ansprüchen Dritter, die auf nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der



Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis der Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

- (4) Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Eine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer wird nicht übernommen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der Abwasseranlage.
- (6) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Abwasserkanal zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten vom Betreiber der Abwasseranlage beseitigt.

## **§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle**

- (1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung des Anschlusskanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch den Betreiber der Abwasseranlage oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt wurden. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen gem. § 14 Abs. 6 oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Anschlussberechtigte.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei der Herstellung des Anschlusskanals ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Auf den Ersatzanspruch kann vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangt werden.

## **§ 16 Betriebsstörungen und Haftung**

- (1) Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventuell Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer

Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

- (2) Den Beauftragten des Betreibers der Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlage, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde Wittendörp berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus kann verlangt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweise oder einer Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Abwasserbedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 8 erforderlich ist, unterliegt der Untersuchung des Betreibers der Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 8 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen § 16 Abs. 9. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigenen Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmestellen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.
- (9) Der Betreiber der Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) Die Gemeinde Wittendörp bzw. ein von ihr beauftragter Dritter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zu tragen.

## **§ 18 Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder veränderte werden müssen,  
erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,  
gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,

Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,  
die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen, Mängel am Anschlusskanal auftreten,  
Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,  
Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,  
Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3),  
der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

## **§ 19 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Gemeinde Wittendörp kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 1 Ziffer 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (a) § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
  - (b) § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
  - (c) § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.
  - (d) § 5 Abs. 4, 5 und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
  - (e) § 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der von dem Betreiber der Entwässerungsanlage festgelegten Fristen an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
  - (f) § 7 Absatz 2 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben einleitet oder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser nicht der Gemeinde Wittendörp zur ordnungsgemäßen Abholung überlässt
  - (g) § 7 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlage betreibt.
  - (h) § 9 Abs. 1, 3, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
  - (i) § 12 Abs. 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert anschließt.

- (j) § 13 Abs. 2 und 4 Anschlusskanalarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung oder nicht durch hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.
  - (k) § 16 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
  - (l) § 16 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt.
  - (m) § 16 Abs. 8 von der Gemeinde Wittendörp geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
  - (n) 13 § 17 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
  - (o) § 22 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- Unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt,
  - Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
  - Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Absatz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 21 Anschlussbeitrag und Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für besondere Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

- (1) Unberührt bleiben die von der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelung.

## **§ 23 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

- (1) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 27.08.02 (Ausfertigungsdatum)

Hans-Heinrich Krüger  
Bürgermeister

## Anlage 1

<b>1) Allgemeine Parameter</b>		
a) Temperatur		35°C
b) pH-Wert		wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe		nicht begrenzt
- Soweit ein Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1- 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
<b>2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe</b> (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)		100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt: (DIN 38409 Teil 17)		250 mg/l
<b>3) Kohlenwasserstoffe</b>		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)		50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)		100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
<b>4) Halogenierte organische Verbindungen</b>		
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l
<b>5) Organische halogenfreie Lösemittel</b> Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
<b>6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
• Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
• Arsen	(As)	0,5 mg/l
• Barium	(Ba)	5 mg/l
• Blei	(Pb)	1 mg/l
• Cadmium <sup>1</sup>	(Cd)	0,5 mg/l
• Chrom	(Cr)	1 mg/l
• Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
• Cobalt	(Co)	2 mg/l
• Kupfer	(Cu)	1 mg/l
• Nickel	(Ni)	1 mg/l
• Selen	(Se)	2 mg/l
• Silber	(Ag)	1 mg/l

• Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l	
• Zinn	(Sn)	5 mg/l	
• Zink	(Zn)	5 mg/l	
• Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

#### 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l	<5000 EW
	(NO <sub>2</sub> -N)	200 mg/l	>5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(CN)	10 mg/l	
• c) Cyanid, gesamt		20 mg/l	
• d) Cyanid, leicht freisetzbar	(SO <sub>4</sub> )	1 mg/l	
• e) Sulfat <sup>2</sup>		600 mg/l	
• f) Sulfid	(F)	2 mg/l	
• g) Fluorid	(P)	50 mg/l	
h) Phosphatverbindungen <sup>3</sup>		50 mg/l	

#### 8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>5</sub> H <sub>6</sub> OH) <sup>4</sup>	100 mg/l	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
b) Farbstoffe		

#### 9) Spontane Sauerstoffzehrung

• gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l	Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser VwV
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>1</sup> Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>2</sup> In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

<sup>3</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

<sup>4</sup> Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Soweit nicht anders festgestellt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht absetzbare Probe maßgebend.